

KANTON GRAUBÜNDEN

LANDSCHAFT DAVOS



# REGIONALER RICHTPLAN DAVOS

Sachbereich Militär  
**ZIVILE SCHIESSANLAGEN**

## Bericht



**Teil 1: MATERIELLE INHALTE**

1.	Ausgangslage	2
2.	Raumplanerische Abstimmung	4
3.	Grundlagen	4
4.	Erläuterungen der Planungs- und Koordinationsergebnisse	5
4.1	Bedarfsabklärung	5
4.2	Standortabklärungen	5
4.3	Räumliche Festlegungen	9
4.4	Konzept für bestehende Anlagen	12

**Teil 2: FORMELLE INHALTE**

5.	Erarbeitung des Richtplanvorhabens	14
----	------------------------------------	----

**Anhang:**

- Anhang 1: Regionale Schiessanlage Landgut, Konzept 1:1000
- Anhang 2: Bestehende Schiessanlagen - Ausschnitte aus Zonenplänen 1:5000
- Anhang 3: Aktennotiz zum Augenschein betreffend der Evaluation einer regionalen Schiessanlage für die Landschaft Davos

## 1. Ausgangslage

Zur Zeit verfügt die Landschaft Davos über vier 300m Schiessstände. Diese müssen bis im Jahr 2002 den heute geltenden Schiesslärmnormen entsprechen. Die Stände Davos Dorf, Islen und Glaris können die geforderten Werte mit vernünftigem baulichen Aufwand nicht erreichen. Einzig der Stand Davos Monstein scheint die Normen zu erfüllen.

Eine 25m / 50m Schiessanlage steht heute in der Islen zur Verfügung, in Kombination mit oben erwähntem 300m-Stand. Ein ortsfester Jagdschiessstand befindet sich im Landgut (Landwassertal).

### Bestehende Schiessanlagen:

Ortsbezeichnung	Art der Anlage	Schiessrichtung	Scheibensystem	Eigentümer (E) Benutzer (B)	Pegelkorrektur K
Davos Monstein	300 Meter	SSO	4 El. Scheiben	SV Monstein (E und B)	-19.15
Davos Glaris	300 Meter	SSW	5 El. Scheiben	Landschaft Davos Gemeinde (E), SV Davos Glaris (B)	-15.48
Islen	300 Meter	SSW	8 El. Scheiben, 5 Zugscheiben	Landschaft Davos Gemeinde (E), Standschützen Davos (B), Bezirksschützenverband 3B (B)	-15.2
Davos Dorf	300 Meter	OSO	4 El. Scheiben, 2 Zugscheiben	Landschaft Davos Gemeinde (E), SV Davos Dorf (B)	-15.82
Islen	50/25 Meter	SSW	8 Laufscheiben (50 Meter) 5 Laufscheiben (25 Meter)	Landschaft Davos Gemeinde (E), Pistolencub Davos (B), Sportschützen Davos (B), Biathlongruppe Davos (B)	-25.38
Landgut	Jagdschiessanlage	NW	Laufender Keiler, Hasenanlage	Sektion Davos des BKPJV (E und B), Jagdinspektorat Graubünden (B), örtlicher Büchsenmacher (B), Kantonspolizei Graubünden (B)	-16.00

Abkürzungen: El. Scheiben = Elektronische Trefferanzeigeanlagen SV = Schiessverein

Die Daten in obiger Tabelle entstammen der "Schiessplatzerhebung" durch die Schiessplatzkommission Landschaft Davos Gemeinde (unter Kap. 3 Grundlagen erwähnt).

Militärische Schiessplätze, Combat- oder Wurftaubenschiessanlagen sowie Jagdschiessplätze ohne feste Einrichtungen sind nicht Gegenstand dieses Richtplanvorhabens.

#### **Übersicht über bestehende Schiessanlagen 1:100'000:**



## 2. Raumplanerische Abstimmung

Abstimmungen mit dem Kantonalen Richtplan oder mit benachbarten Regionalen Richtplänen sowie mit anderen Sachplanungen sind nicht notwendig.

Die Ergebnisse des Richtplanvorhabens Zivile Schiessanlagen müssen nicht direkt in die Nutzungsplanung einfließen; für die Baubewilligung der Schiessanlagen Landgut genügt ein BAB-Verfahren.

## 3. Grundlagen

### Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 mit Raumplanungsverordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989
- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995
- Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) vom 15. Dezember 1986
- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 20. Mai 1973 mit Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 26. November 1984
- Kantonale Umweltschutzverordnung vom 22. November 1984
- Kantonales Gesetz über die Jagd und den Wildschutz vom 4. Juni 1989 mit Vollzugsverordnung vom 28. Februar 1989 und Ausführungsbestimmungen vom 19. März 1990
- Baugesetz der Landschaft Davos

### Planungsgrundlagen:

- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL): Wegleitung, Bodenschutz- und Entsorgungsmassnahmen bei 300m-Schiessanlagen, Oktober 1997
- H.R. von Ballmoos: Standortabklärung für eine Schiessanlage in der Landschaft Davos, 2. Juni 1978
- Schiessplatzkommission Landschaft Davos Gemeinde: Schiessplatzerhebung, Ermittlung der Pegelkorrektur K gemäss Lärmschutzverordnung vom 15.12.1986. 10. März 1992
- Projektstudie Schiessanlage Landgut
- H. Gadmer-Ineichen, Architekturbüro, Davos-Glaris: Vorprojekt Regionale Schiessanlage „Landgut“ Landschaft Davos, 9. März 2000
- Schiessplatzkommission Davos: Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 26. Februar 1997 (Traktanden 3 und 4), 26. Februar 1997
- Landschaft Davos Gemeinde: Schiessanlage Davos-Islen; Untersuchung über die Reduktion der Lärmimmissionen mittels Einsatz eines Schallschutztunnels auf der 300 m Schussdistanz, Februar 1995

- Landschaft Davos Gemeinde: Schiessanlage Glaris; Untersuchung über die Reduktion der Lärmimmissionen mittels Einsatz eines Schallschutztunnels auf der 300 m Schussdistanz, August 1995
- Landschaft Davos Gemeinde: Schiessanlage Monstein; Untersuchung über die Lärmimmissionen der 300 m Anlage, Dezember 1998
- Landschaft Davos Gemeinde: Schiessanlage Davos Landgut; Untersuchung über die zu erwartenden Lärmimmissionen im Einflussbereich der 300 m Anlage, Februar 1999
- Landschaft Davos Gemeinde: Schiessanlage Davos Landgut; Simulation der zu erwartenden Lärmimmissionen im näheren Einflussbereich der 300 m Anlage mit Hilfe des Schiesslärmprogrammes SL-2000, März 2000 und Juli 2000

## 4. Erläuterungen der Planungs- und Koordinationsergebnisse

### 4.1 Bedarfsabklärung

Nach Artikel 133 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen nötigen 300m-Schiessanlagen unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Landschaft Davos Gemeinde beabsichtigt dies mittels einer regionalen Schiessanlage sicherzustellen.

Aufgrund der Ausdehnung der Landschaft Davos ist eine gemeinsame Anlage mit benachbarten Regionen kaum sinnvoll.

### 4.2 Standortabklärungen

Wie bereits einleitend erwähnt, kommt keine der bereits bestehenden Anlagen als regionale Schiessanlage in Frage. Der Stand Monstein liegt zu peripher und ist ungenügend erschlossen in Bezug auf einen Ausbau als regionale Schiessanlage. Die Stände Davos Dorf, Islen und Glaris erreichen mit vernünftigem baulichen Aufwand die geforderten Lärmschutzwerte nicht.

Neue Standorte wurden im Bericht "Standortabklärung für eine Schiessanlage in der Landschaft Davos" untersucht (unter Kap. 3 Grundlagen erwähnt). Dabei wurden mittels Kartenstudium und Feldbegehungen alle vom Gelände her möglichen Standorte, welche nicht allzu abgelegen sind, ermittelt. 9 Standorte mit Abklärungspriorität und 4 Sekundärstandorte werden aufgeführt, die auf Gebiet der Landschaft Davos liegen:

Nr.	Standort / ca. Koordinaten	Beschreibung
1	Schwendi, Wolfgang 783'850 / 190'400	Ca. 1km nördlich von Wolfgang . Mit öffentlichem Verkehrsmittel schlecht erschlossen. Schützenhaus in Gefahrenzone 2, Scheibenstand in Gefahrenzone 1.
2	Grossweid, Laret 785'850 / 190'850	Ca. 0.5km nordöstlich von Unter Laret. Hochmoor in Waldlichtung. Rodung notwendig. Natürlicher Kugelfang nicht genügend. Zufahrtsstrasse fehlt. Mit öffentlichem Verkehr schlecht erschlossen. Lärmsituation gut. Scheibenstand in Schutzzone Laret.
3	Lusi, Laret 785'800 / 190'450	An der Kantonsstrasse zwischen Klosters und Wolfgang gelegen. Restaurant Landhaus und sowie Wohnbauten in der Nähe (Lärm). Mit öffentlichem Verkehr schlecht erschlossen. Schützenhaus in Gefahrenzone 2.
4	Alpenrose, Flüela 787'850 / 186'150	An der Flüela-Passstrasse, ca. 4km ab Davos Dorf. Restaurant Alpenrose in der Nähe (Lärm). Mit öffentlichem Verkehr nur saisonal erschlossen. Schützenhaus in Gefahrenzone 2, Scheibenstand in Gefahren-zone 1.
5	Engi, Flüela 788'600 / 185'400	An der Flüela-Passstrasse, ca. 5km ab Davos Dorf. Könnte so gelegt werden, dass weder Flachmoor noch Aue tangiert wird. Mit öffentlichem Verkehr nur saisonal erschlossen. Schützenhaus in Gefahrenzone 2, Scheibenstand in Gefahrenzone 1.
6	NW Tschuggen, Flüela 789'000 / 185'200	An der Flüela-Passstrasse, ca. 5.5km ab Davos Dorf. Mit öffentlichem Verkehr nur saisonal erschlossen. Schützenhaus in Gefahrenzone 2, Scheibenstand in Gefahrenzone 1.
7	SO Tschuggen, Flüela 789'600 / 184'600	An der Flüela-Passstrasse, ca. 6.5km ab Davos Dorf. Restaurant zum Tschuggen in der Nähe (Lärm). Mit öffentlichem Verkehr nur saisonal erschlossen. Scheibenstand in Gefahrenzone 1.
8	Gulerigenhus, Dischma 787'150 / 182'200	Ca. 5km ab Sägerei Davos Platz im Dischma. Gulerigenhus in der Nähe (Lärm). Touristisch genutztes Gebiet. Mit öffentlichem Verkehr schlecht erschlossen. Schützenhaus in Gefahrenzone 2.
9	Junkerboden 780'500 / 182'000	Südöstlich der RhB-Station auf einem Wiesenplateau. Häuser Junkerboden und allenfalls Häuser in Frauenkirch dem Schiesslärm ausgesetzt. Mit öffentlichem Verkehr nicht erschlossen.
10	Bäbimeder, Sertig 783'650 / 178'900	An der Strasse zwischen Clavadel und Sertig Dörfli. Mit öffentlichem Verkehr schlecht erschlossen. Scheibenstand in Gefahrenzone 1.

Nr.	Standort / ca. Koordinaten	Beschreibung
11	Lücher, Landwassertal 778'050 / 177'500	An der Kantonsstrasse 2km nach Davos Glaris im Landwassertal. Überschiessen der Landwasser und der Rotschtobelgalerie. 1.2km ab RhB-Station Monstein.
12	Landgut, Landwassertal 777'850 / 176'800	An der Kantonsstrasse 2.5km nach Davos Glaris im Landwassertal. Am Standort der bestehenden Combatschiessanlage und des Jagdschiessstandes. Technische Schutzmassnahmen für Bahn und Kantonsstrasse notwendig. Nähe RhB-Station Monstein.
13	Schmelzboden, Landwassertal 777'350 / 176'150	Beim Tunnelportal Landwasser, Nähe RhB-Station Monstein. Technische Schutzmassnahmen für Bahn und Kantonsstrasse notwendig. Rodung für in Gefahrenzone 1 liegenden Scheibenstand.

(Darstellung der Standorte im Plan 1:100'000 auf folgender Seite)

#### **Beurteilung der Standorte:**

Bei 9 Standorten (Nr. 1,3,4,5,6,7,8,10,13) käme das Schützenhaus in die Gefahrenzone 2 und / oder der Scheibenstand in die Gefahrenzone 1 zu liegen.

Beim Standort Nr. 2 Grossweid, würde eine Zufahrtsstrasse nötig. Der Scheibenstand käme zudem in die Schutzzone Laret (Hochmoor) zu liegen.

Eine Schiessanlage auf dem Junkerboden ist aus Lärmschutzgründen kaum realisierbar.

Somit verbleiben die nahe beieinander liegenden Standorte Lücher (Nr. 11) und Landgut (Nr. 12). Die Nähe zur RhB-Station Monstein sowie bereits bestehende Schiessanlagen (Jagd, Combat) sind wesentliche Vorteile des Standortes Landgut gegenüber demjenigen in Lücher.

Landgut liegt in einiger Entfernung zur nächstgelegenen Bauzone. Lärmvorschriften können mit entsprechenden Massnahmen eingehalten werden. Die räumlichen Auswirkungen sind vertretbar.

### Übersicht über mögliche Standorte, 1:100'000:



## 4.3 Räumliche Festlegungen

Die Anlagen Davos Dorf, Islen und Glaris sollen durch eine neue Anlage im Landgut ersetzt werden. Damit wird den Anliegen der haushälterischen Nutzung des Bodens (raumplanerischer Grundsatz) und der Bündelung von Lärmimmissionen Rechnung getragen.

Nebst einem 300m-Stand mit maximal 15 Scheiben soll auch ein 25m/50m-Stand im Landgut realisiert werden; dies als Ersatz für die bestehende Anlage Islen. Ein Jagdschiessstand und eine Combatschiessanlage befindet sich bereits an besagtem Standort.

Die Standortabklärungen in Kapitel 4.2 zeigen die Standortgebundenheit der neuen Schiessanlage auf.

### 4.3.1 Räumliche Auswirkungen

Im August 1996 reichte die Landschaft Davos Gemeinde dem Amt für Raumplanung den Standortvorschlag Landgut zur kantonsinternen Vorabklärung ein. Nach Eingang verschiedener Stellungnahmen fand am 3. September 1997 ein Augenschein am vorgeschlagenen Standort statt unter Beteiligung verschiedener Amtsstellen, Behörden und Planer.

Die dabei besprochenen Punkte sind im Folgenden weitgehend berücksichtigt worden. Das Vorprojekt „Regionale Schiessanlage ‚Landgut‘ Landschaft Davos“ vom 9. März 2000 sowie der darauf basierende Konzeptplan 1:1000 (Anhang) zeigen die Machbarkeit und eine mögliche Organisation der Anlage auf. Aufbauend auf dieses Konzept werden räumliche Auswirkungen nachfolgend beschrieben.

#### Erschliessung:

Die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt mittels Rhätischer Bahn bis zur Station Monstein, beziehungsweise mit einer Linie der Verkehrsbetriebe Davos. Von dort führt ein Fussweg über den bestehenden Bahnübergang entlang der Bahnlinie zur Schiessanlage. Dieser Weg wird gleichzeitig auch für Warenauflieferungen genutzt.

Der private Verkehr parkiert vornehmlich im Bereich der Jagdschiessanlage, d.h. in der Nähe der Brücke, die über das Landwasser führt. Der Zugang zur Schiessanlage erfolgt vom Parkplatz aus via einer Fussgängerunterführung unter dem RhB-Trassee.

#### Lärm:

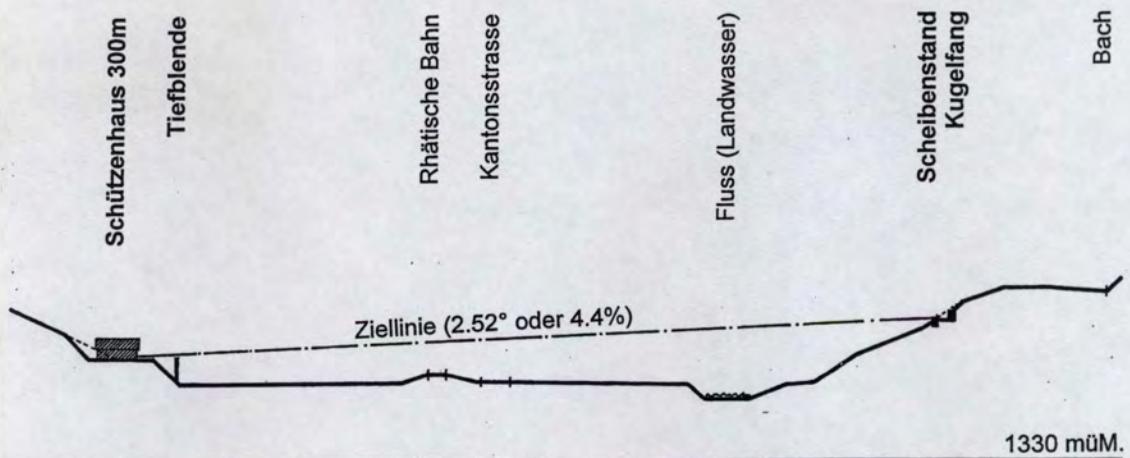
Durch das Abdrehen der Schiessrichtung (verglichen mit dem Vorprojekt) wurde die ungünstige Lärmausbreitung verbessert. Bei den früher bezüglich Lärm als problematisch eingestuften Liegenschaften werden die Planungswerte nun unterschritten. Mit kleineren Schallschutzmassnahmen (Schallschutzfenster, Schallschutztunnels etc.) können die Planungswerte auch beim Bahnhof Monstein und beim Wägerhaus eingehalten werden.

### Sicherheit:

Der Gefährdung der Autofahrer auf der Kantonsstrasse durch den Knalleffekt soll mit einer entsprechenden Signalisation entgegengewirkt werden.

Bahnlinie, Kantonsstrasse, Fussweg/Zufahrt und Teile einer bestehenden Schiessanlage werden überschossen. Mittels Tiefblende wird vor verirrten Geschossen geschützt, so dass die geforderte Sicherheit erreicht werden kann.

### 300m-Schiessanlage Landgut, Schnitt 1:350:



### Rodungen

Es werden kleinflächige Rodungen für den Scheibenstand und eventuell für das Schützenhaus erforderlich sein. Das Verfahren für die Rodung soll mit den übrigen Verfahren koordiniert werden.

### Landschaft / Umwelt

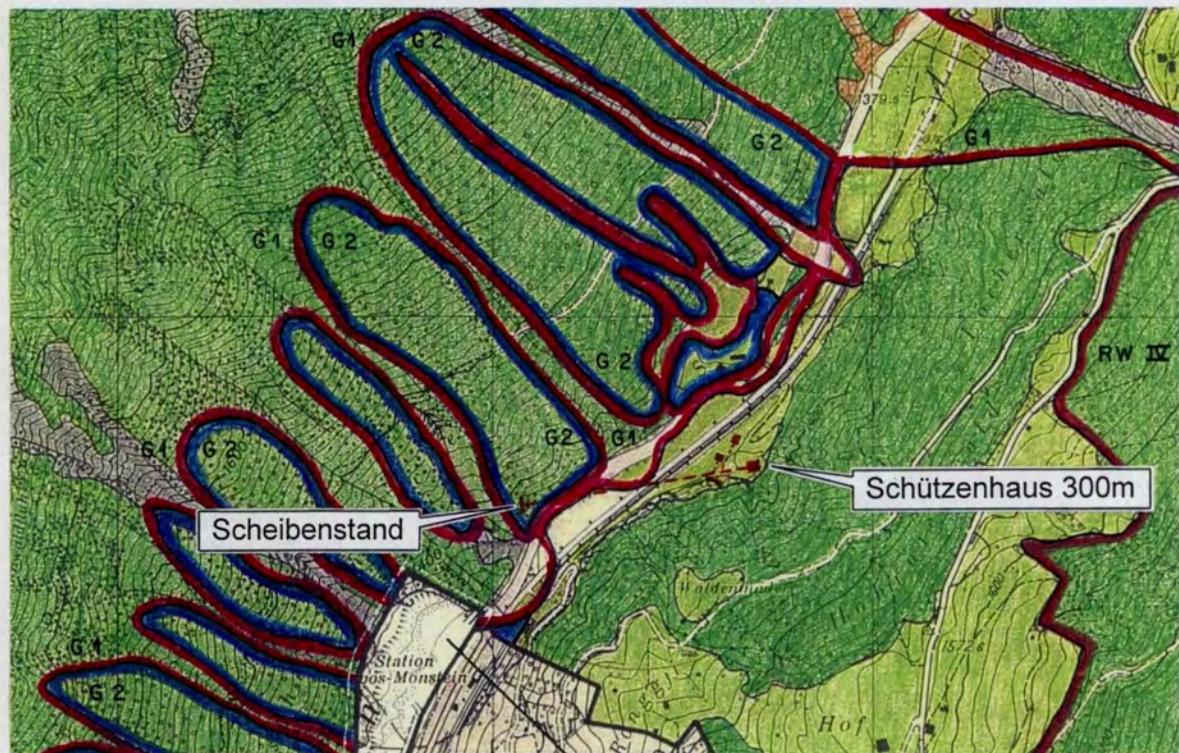
Am vorgesehenen Standort bestehen bereits Schiessanlagen. Die Aufhebung der bestehenden Anlagen Glaris, Islen und Dorf entlastet zudem andere Landschaftsteile.

Ein Eingriff in die Landschaft ist bei entsprechender Gestaltung der Anlage, insbesondere von Scheibenstand, Tiefblenden und Zufahrt vertretbar. Alle Anlagen liegen ausserhalb von Inventarobjekten und Gewässerschutzgebieten. Bei der Projektierung und Ausführung des Scheibenstandes muss die Gefahr von Hangrutschungen und Steinschlag beachtet werden.

### Gefahrensituation

Die Anlagen können so plaziert werden, dass keine Anlagenteile in die Gefahrenzone mit hoher Gefahr (rot) zu liegen kommen. Die 25m/50m-Schiessanlage und das 300m-Schützenhaus befinden sich ausserhalb der Gefahrenzone mit geringer Gefahr (blau).

Ausschnitt aus heute gültigem Zonenplan 1:10'000 "Rinerhorn":



### Zonen der Grundnutzung

	Grüner Balken
	Orange Balken
	Grey Balken
	Grüner Balken

- Landwirtschaftszone
- Berglandwirtschaftszone
- Alpine Landwirtschaftszone
- Wald
- Übriges Gemeindegebiet

} Zugeordnete Empfindlichkeitsstufen gemäss USG/LSV Art. 43: III

### Überlagerte Zonen



Ruhezone Wild I - IV

### Zusätzliche Informationen

	G1
	G2

- Gefahrenzone G1
- Gefahrenzone G2

} gemäss Gefahrenzonenplan 1991

#### 4.4 Konzept für bestehende Anlagen

Eine 300m-Schiessanlage, namentlich der Bereich beim Kugelfang, gilt als ein durch Abfälle belasteter Standort. Solche Standorte müssen gemäss Artikel 32c USG'95 dann saniert werden, "... wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen."

Vor allem Blei und teilweise auch Kupfer, Zink und Antimon kommen bei Schiessanlagen normalerweise in Konzentrationen über den Grenzwerten vor. Dabei hängen die Grenzwerte von der Nutzung der Böden ab. Die Schadstoffe dürfen weder in die menschliche noch in die tierische Nahrungskette gelangen.

Im Bereich der alten Anlagen ist mittels Proben die Belastung der Böden festzustellen. Besonders im Bereich der Kugelfänge ist mit grösseren Blei-Belastungen zu rechnen. Die künftige Nutzung und das Ausmass der Umweltgefährdung bestimmen die Notwendigkeit einer Sanierung oder einer Entsorgung des anfallenden Materials. In der Wegleitung des BUWAL "Bodenschutz- und Entsorgungsmaßnahmen bei 300m-Schiessanlagen" werden Empfehlungen und Richtlinien dazu aufgezeigt.

Alle nicht mehr weiter im Gebrauch stehenden Bauten und Anlagen müssen fachgerecht entsorgt werden.

Obige Grundsätze gelten für die nachfolgend beschriebenen Anlagen.

##### 4.4.1 Davos Monstein

Die Schiessanlage Monstein ist in Eigentum und Nutzung des Schiessvereins Monstein. Sie erfüllt die geltenden Vorschriften und kann somit dem Verein weiterhin für Schiessübungen zur Verfügung stehen. Der Scheibenstand- und Kugelfangbereich wird nächstens entsprechend der Wegleitung über Bodenschutz und Entsorgungsaufgaben bei 300m-Schiessanlagen eingezäunt.

##### 4.4.2 Davos Dorf

Für die Schiessanlage Davos Dorf wird eine Schneise im Wald freigehalten. Die gesamte Anlage liegt in der Berglandwirtschaftszone. Nach einem vollständigen Abbruch der gesamten Anlage stehen diese Flächen für eine Aufforstung zur Verfügung, die im Rahmen der Rodung für die Schiessanlage im Landgut zu leisten ist.

Damit werden die aufgeforsteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Der Scheibenstand- und Kugelfangbereich wird nächstens entsprechend der bereits erwähnten Wegleitung eingezäunt. So können die Schadstoffe aus belasteten Böden weder in die menschliche noch in eine tierische Nahrungskette gelangen.

#### 4.4.3 Islen

Das Schützenhaus Islen liegt in der rechtskräftigen Zone "Übriges Gemeindegebiet". Gemäss neuem Zonenplan (Stand: Öffentliche Auflage August 2000) wird es der Landwirtschaftszone zugeordnet.

Der nicht mehr benötigte Scheibenstand befindet sich in der Nähe eines Wäldchens in der Landwirtschaftszone und soll abgebrochen werden. Bei der Projektbearbeitung ist zu prüfen, ob die Fläche des Scheibenstandes Islen aufzuforsten ist. Der Scheibenstand- und Kugelfangbereich wurden 1999 gemäss der entsprechenden Wegleitung eingezäunt und mit einer Nutzungseinschränkung belegt.

#### 4.4.4 Davos Glaris

Der Schiessstand Davos Glaris steht zwischen Kantonsstrasse und Landwasser in der Zone "Übriges Gemeindegebiet" am Rand des Dorfes. Im Hinblick auf die bevorstehende Nutzungsänderung wird das Areal neu der Dorfkernzone (Zonenplan Stand: Öffentliche Auflage August 2000) zugewiesen. Die übrigen Anlagen Teile liegen in der Landwirtschaftszone.

Die Schiessanlage soll vollständig abgebrochen werden. Der für eine landwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich zu stark belastete Boden im Bereich des Kugelfanges muss entsorgt werden. Allenfalls kann derjenige Anteil des Bodens, der nur wenig belastet ist, im Bereich des ehemaligen Scheibenstandes Islen deponiert werden, da für Waldflächen höhere Grenzwerte gelten. Der Scheibenstand- und Kugelfangbereich wurden 1999 gemäss der entsprechenden Wegleitung eingezäunt und mit einer Nutzungseinschränkung belegt.

## 5. Erarbeitung des Richtplanvorhabens

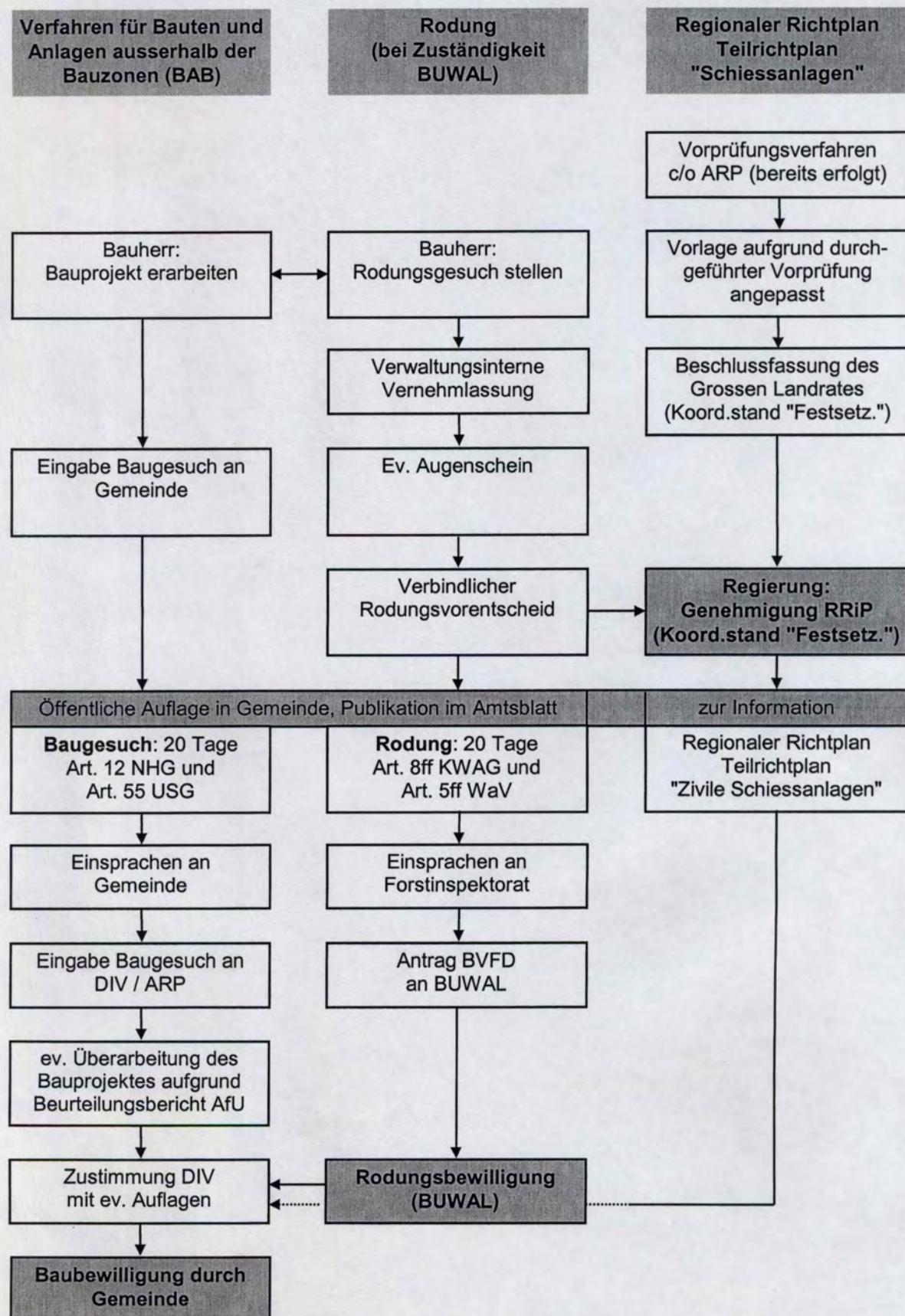
Unter Mitwirkung der Schiessplatzkommission Davos erarbeitete die Landschaft Davos Gemeinde einen Standortvorschlag für eine regionale Schiessanlage im Landgut. Sie reichte diesen am 13. Aug. 1996 dem Amt für Raumplanung zur kantonsinternen Abklärung ein.

In der Stellungnahme vom 21. Nov. 1996 fasste das Amt für Raumplanung die Abklärungsergebnisse der kantonalen Amtsstellen zusammen und erklärte sich bereit, die aufgeworfenen Fragen und Probleme anlässlich eines Augenscheines zu besprechen. Am 3. Sept. 1997 fand dieser Augenschein mit den interessierten Stellen und Behörden statt. Dabei wurden die Fragen diskutiert und das weitere Vorgehen besprochen. Die Ergebnisse des Augenscheines (siehe Anhang) sind nun im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Das Amt für Raumplanung hält im Vorprüfungsbericht vom 13. April 1999 zusammenfassend fest, dass einer Festsetzung grundsätzlich nichts entgegen stehe. Vorbehalten bleibe der noch erforderliche Rodungsvorentscheid.

Anhand des inzwischen erstellten Vorprojektes wurde die Machbarkeit einer regionalen Schiessanlage im Landgut geprüft. Lärmessungen bei Versuchsschiessen im Sommer 2000 zeigten bei abgedrehter Schiessrichtung gegenüber dem Vorprojekt deutlich bessere Werte. Diese Erkenntnis führt zu einem neuen Standort der Zielanlage.

## Verfahrensablauf

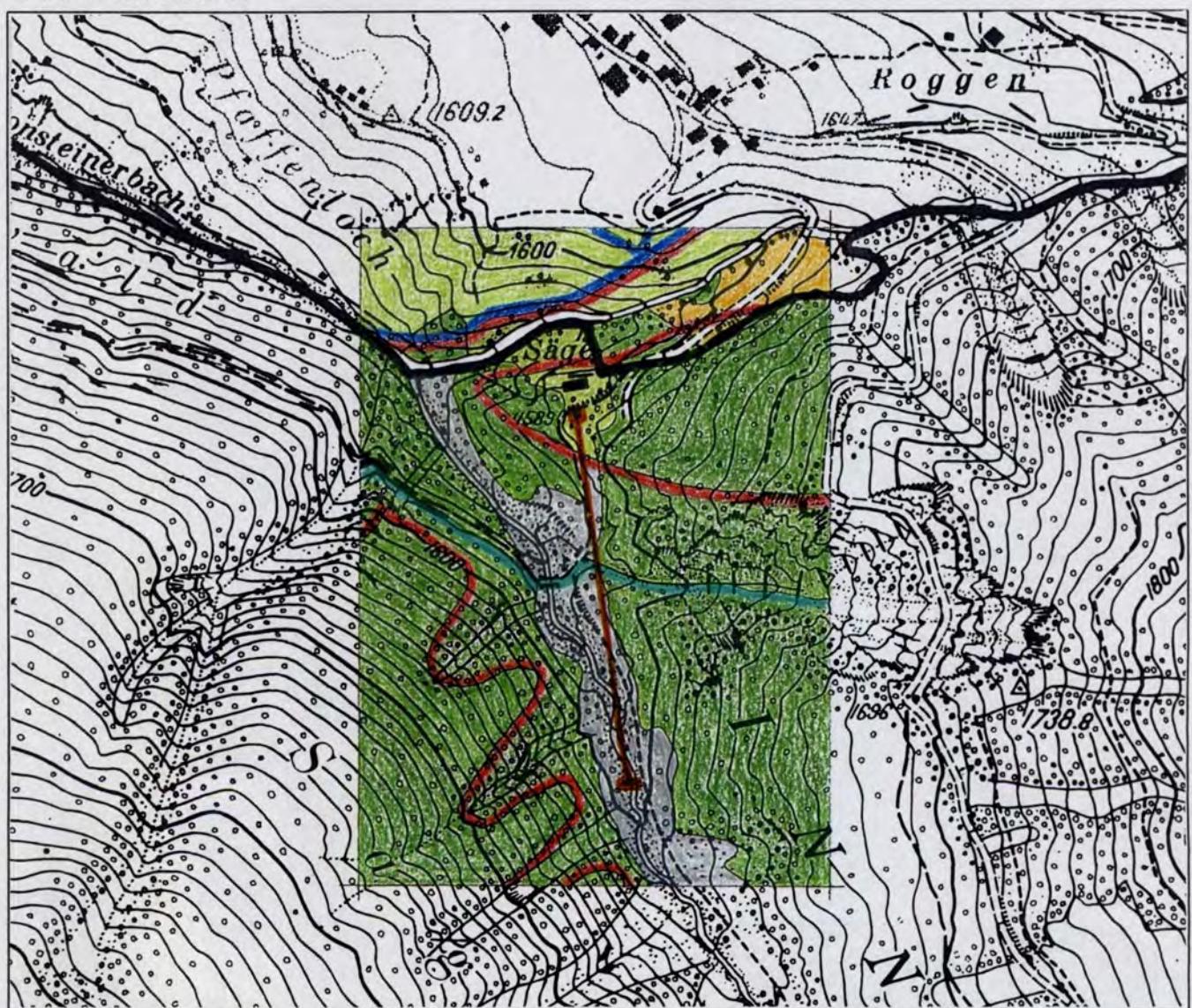


## **Bestehende Schiessanlagen - Ausschnitte aus Zonenpläne 1:5000**

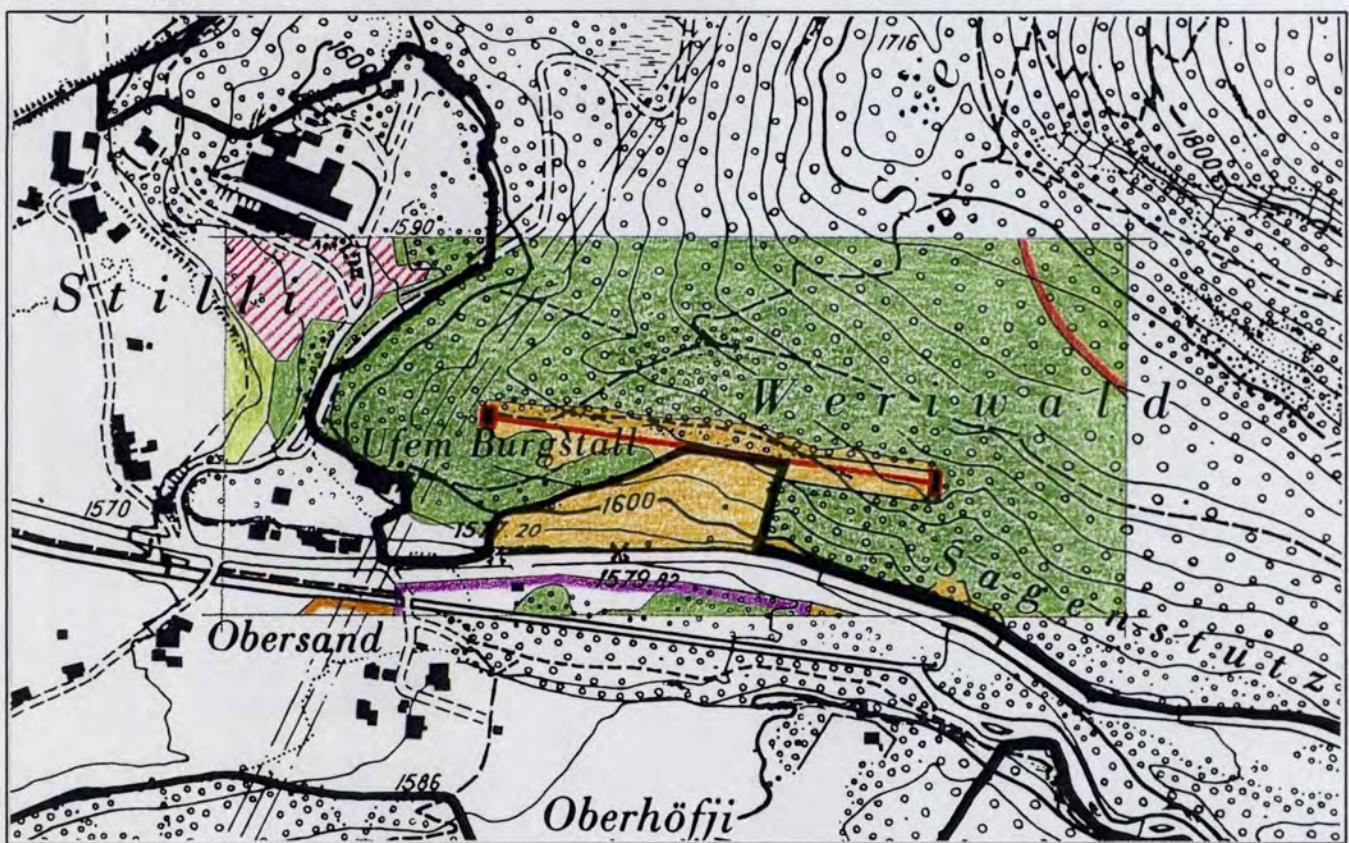
## LEGENDE

<u>Zonen der Grundnutzung</u>	<u>Überlagerte Zonen</u>
 Landwirtschaftszone	 Wintersportzone
 Berglandwirtschaftszone	 Campingzone
 Alpine Landwirtschaftszone	 Gefahrenzone G1
 Wald	 Gefahrenzone G2
 Übriges Gemeindegebiet	 Landschaftsschutzzone
 Baugebiet gemäss Zonenplan 1:2500	 Schutzone Wildboden

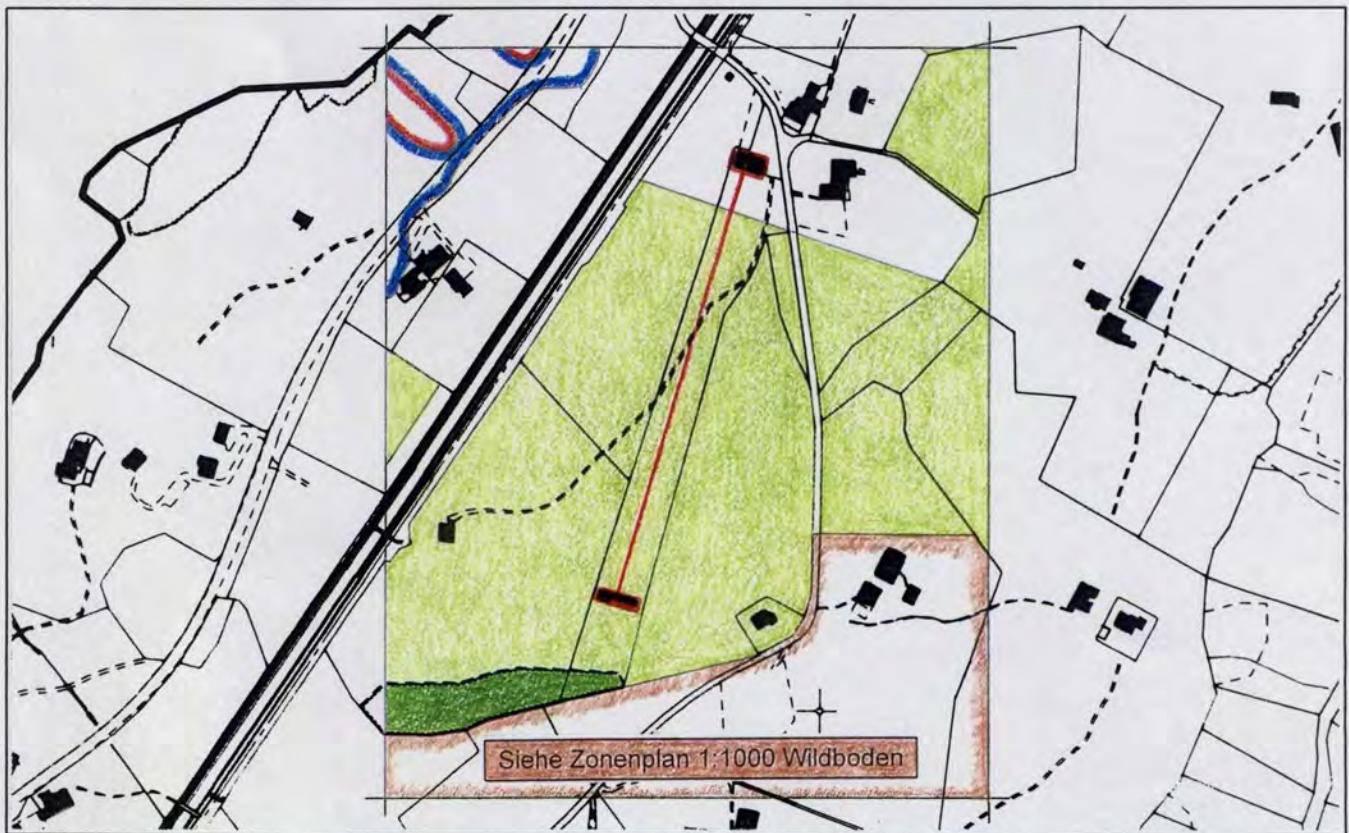
Davos Monstein



Davos Dorf



Islen



## Davos Glaris



## Aktennotiz

zum Augenschein betreffend der Evaluation einer neuen regionalen Schiessanlage für die Landschaft Davos

Geschäft-Nr.: BAB 1996/0978

Gemeinde: **Landschaft Davos Gemeinde**  
 Gegenstand: **Planung einer neuen regionalen Schiessanlage**  
 Zeit: **3. September 1997, 08.30 bis 10.00 Uhr**  
 Teilnehmer: **Andreas Valär (Vorsteher Hochbaudepartement, Präsident Schiessplatzkommission), Martha Gadmer, Beat Angerer, Andrea Branger, Dr. Urs Geret, Hans Hüsch, Christian Kühnis, Giuseppe Magni (Mitglieder der Schiessplatzkommission), Hans Laely (Fraktionsgemeindepräsident Monstein), Gian Paul Calonder, Luzi Probst und Dr. Stephan Staub (Landschaft Davos Gemeinde), Richard Arioli und Max Brunner (Planer der Landschaft Davos Gemeinde), Leonardo Gasparoli und Hans F. Schneider (ALN), Andreas Cabalzar und Fortunat Sprecher (AfU), Hansjörg Hintermann (Eidgenössischer Schiessoffizier), Hanspeter Nold und Gion Caprez (FI), Hans Wyss (Rhätische Bahn), Heinz Baumgartner (TBA), Stefan Barandun und Markus Peng (ARP)**  
 Ort: **Nordöstlich Bahnhof „Monstein“ (Lücher Wald / Stöck)**

### 1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 13. August 1996 reichte die Landschaft Davos Gemeinde dem Amt für Raumplanung einen Standortvorschlag für eine neue regionale Schiessanlage für die Landschaft Davos im Raum „Bahnhof Monstein“ zur kantonsinternen Vorabklärung ein. Die Unterlagen wurden in der Folge den interessierten Stellen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Resultate der Stellungnahmen der verschiedenen Stellen sind im Schreiben des Amtes für Raumplanung vom 21. November 1996 zusammengefasst (vgl. Beilage 2). Diese Stellungnahme behält ihre Gültigkeit, soweit in der vorliegenden Aktennotiz keine anderslautenden Feststellungen gemacht sind.

Am 3. September 1997 wurde der für die regionale Schiessanlage ins Auge gefasste Standort anlässlich eines Augenscheines begangen. Die Problematik wurde diskutiert und das weitere Vorgehen besprochen. Die Ergebnisse sind in der folgenden Aktennotiz umrissen.

### 2. Feststellungen zur Regionalisierung des Schiessbetriebes in der Landschaft Davos

Eine weitgehende Regionalisierung des Schiessbetriebes in der Landschaft Davos wird vom grössten Teil der am Augenschein Anwesenden befürwortet, da damit verschiedene Probleme (insbesondere Lärm) einiger bestehender Anlagen gelöst werden können. Widerstand gegen eine Regionalisierung wird von der Fraktion Monstein (vgl. dazu auch Ziffer 4.4) und vom Schützenverein Monstein signalisiert. Der Schiessstand Monstein werde lediglich an 15 Schiesstagen benötigt und habe noch nie zu Problemen geführt. Der Schiessbetrieb müsse wie bisher für den Schützenverein Monstein bestehen bleiben.

### 3. Weitere Angaben zum Vorhaben

Es werden folgende präzisierenden Angaben zum Vorhaben gemacht:

- Zufahrt zum Schützenhaus: Über den bestehenden unbewachten RhB-Übergang bei der Station Monstein entlang der RhB und in drei Spitzkehren bis zum Schützenhaus. Die Zufahrt soll lediglich der Anlieferung und der Versorgung des Schützenhauses dienen.
- Parkplätze: Die Parkplätze für die Schützen sind zwischen Kantonsstrasse und Landwasser vorgesehen.
- Fussweg zum Schützenhaus: Zugang als Unterführung unter RhB und Kantonsstrasse.

#### 4. Diskussion der verschiedenen Problembereiche

##### 4.1 Zufahrt

Die vorgesehene Einfahrt in die Kantonsstrasse führt aus Sicht des Tiefbauamtes zu keinen Problemen. Aus Sicht der RhB müsste der Bahnübergang gesichert werden, was relativ grosse Kosten verursachen würde. Dem wird von den Projektträgern entgegengehalten, dass der Bahnübergang schon heute für eine Strasse mit öffentlichen Fahrrecht bestehe. Die Mehrnutzung durch den Schiessstand sei sehr klein. Die Frage, ob der Bahnübergang gesichert werden muss, bleibt offen. Evt. könnte die Zufahrt für Anlieferungen zum Schützenhaus mit dem zu erstellenden Fussweg zusammengelegt werden.

Der bestehende Feldweg muss in jedem Fall für die Holznutzung offen gehalten werden.

##### 4.2 Parkplätze

Eine genügende Anzahl geregelter Parkplätze ist zur Verfügung zu stellen (TBA). Für die Anzahl der Parkplätze gibt es keine Richtlinien. Mit einer guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (Bahn/Bus) ist es unter Umständen möglich, Parkplätze einzusparen. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist festzuhalten, dass bei der Erstellung einer neuen Parkierungsanlage ein genügender Gewässerabstand von der Landwasser eingehalten wird.

##### 4.3 Fussweg

Zum vorgesehenen Fussweg ergeben sich keine absehbaren Probleme.

##### 4.4 Lärm

Hinsichtlich der Lärmproblematik kann auf Abs. 2.3.2 der Stellungnahme des ARP vom 21. November 1996 verwiesen werden (vgl. Beilage 2).

Herrn Laely äussert sich in seiner Funktion als Fraktionsgemeindepräsident der Fraktion Monstein beunruhigt über das Projekt. Er befürchtet sehr viele Schiesstage, was für das Dorf Monstein eine dauernde Lärmbelastung zum Resultat habe. Die Fraktion Monstein sei darum gegen eine Zentralisierung des Davoser Schiessbetriebes am vorgesehenen Standort. Für die Gebäude in den Lüchern, im Schmelzboden und insbesondere für das Wägerhaus sei der durch die Schiessanlage entstehende Lärm unzumutbar.

Gemäss Herrn Calonder, Delegierter für Umweltschutz der Landschaft Davos, werden die zulässigen Grenzwerte für das Dorf nicht annähernd erreicht, was vom Vertreter des AfU bestätigt werden kann. Für den Bahnhof Monstein und das Gebiet „Schmelzboden“ sei die Lärmbelastung nicht relevant.

Hinsichtlich des Wägerhauses besteht die Möglichkeit, dass der Kanton (TBA) zu einer gütlichen Lösung Hand bieten könne.

##### 4.5 Sicherheitsfragen

###### a) Knalleffekt

Hinsichtlich der Gefährdung der Autofahrer durch den Knalleffekt könnte die Situation entschärft werden, indem eine entsprechende Signalisation angebracht werden, welche in den schiessfreien Zeiten mit Hüllen überdeckt werden müsse. Gemäss dem Vertreter des Tiefbauamtes ist es fraglich, ob sich dieses Problem im vorliegenden Fall so lösen lasse. Diese Massnahme ist genau zu prüfen.

### b) Gefährdung durch verirrte Geschosse

Die Kantonsstrasse, die RhB und die Jagdschiessanlage kann durch eine Tiefblende in Form einer Aufschüttung vor verirrten Geschossen geschützt werden. Je weiter der Schützenhaus hangwärts geschoben werden kann, desto kleiner kann die Aufschüttung ausgebildet werden.

### 4.6 Gefahrensituation

Scheibenstock und Kugelfang können so plaziert werden, dass diese Anlagenteile ausserhalb jeglicher Gefahrenzone zu liegen kommen.

### 4.7 Rodungen

Es sind Rodungen unbestimmten Ausmasses erforderlich. In Zusammenhang mit dem durchzuführenden Rocungsverfahren wird es erforderlich sein, die geprüften Alternativstandorte auszuweisen (vgl. auch unter Ziffer 5., Bemerkungen zum Regionalen Richtplan). Hinsichtlich des Rodungsverfahrensablaufes wird auf das beigelegte Verfahrensschema (vgl. Beilage 1) verwiesen.

Die Rodung zwecks Realisierung des Scheibenstocks muss genauer geprüft werden (Gefahr von Hangrutschungen).

### 4.8 Genügende Überschiesshöhe über Fahrleitungsanlage der RhB

Aufgrund des Augenscheines sollte eine genügende Überschiesshöhe über die Fahrleitungsanlage im Sinne von Ziffer 2.4.5 des Schreibens des Amtes für Raumplanung vom 15. November 1996 ohne Probleme gewährleistet werden können.

### 4.9 Landschaft

Aus landschaftlicher Sicht scheint die Anlage bei entsprechender Gestaltung möglich. Heikel sind insbesondere die baulichen Eingriffe in Zusammenhang mit Scheibenstock (Erosion) und der Zufahrt. Die Tiefenblende ist in jedem Fall auf der Talseite zu begrünen.

### 4.10 Bodenschutz

Für die aufzugebenden Schiessanlagen sind Sanierungskonzepte zu erarbeiten. Es werden Vorschläge erwartet, wie die durch den Schiessbetrieb verunreinigten Flächen behandelt werden sollen.

## **5. Weiteres Vorgehen**

Für die weitere Planung ist es im vorliegenden Fall besonders wichtig, dass die verschiedenen erforderlichen Verfahren (Regionale Richtplanung, Rodung, evtl. UVP, BAB-Verfahren) optimal aufeinander abgestimmt werden. Es wird auf das Verfahrensschema des Amtes für Raumplanung vom 23. September 1997 (Beilage 1) verwiesen.

Als erster Schritt ist ein Entwurf für den Regionalen Richtplan, Teilrichtplan „Schiessanlagen“ zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Nachweise und Abklärungen zu treffen und darzustellen:

- Inventar der bestehenden Anlagen inkl. Darlegung der Umweltauswirkungen und sonstigen Probleme dieser Anlagen.
- Regionale Bedarfsabklärung mit Nachweis
- Regionale Standortbeurteilungen anhand von Standortalternativen  
Beurteilung der Lage der Standorte, der Auswirkungen und der Nutzungskonflikte, der Eignung, der Vor- und der Nachteile  
---> Machbarkeit  
---> Standortentscheid durch den Planungsträger = Bestvariante

- Sanierungskonzept für die bestehenden Anlagen inkl. zu treffende Regelungen  
Ziel: Abbruch der funktionslosen Anlagen

Form des Regionalen Richtplanes, Teilrichtplan „Schiessanlagen“:

Richtplankarte „Konzept“, Richtplankarte der einzelnen Anlagen in zweckmässigem Massstab, Objektblatt, Erläuterungen.

Chur, den 22. September 1997

Amt für Raumplanung / Markus Peng

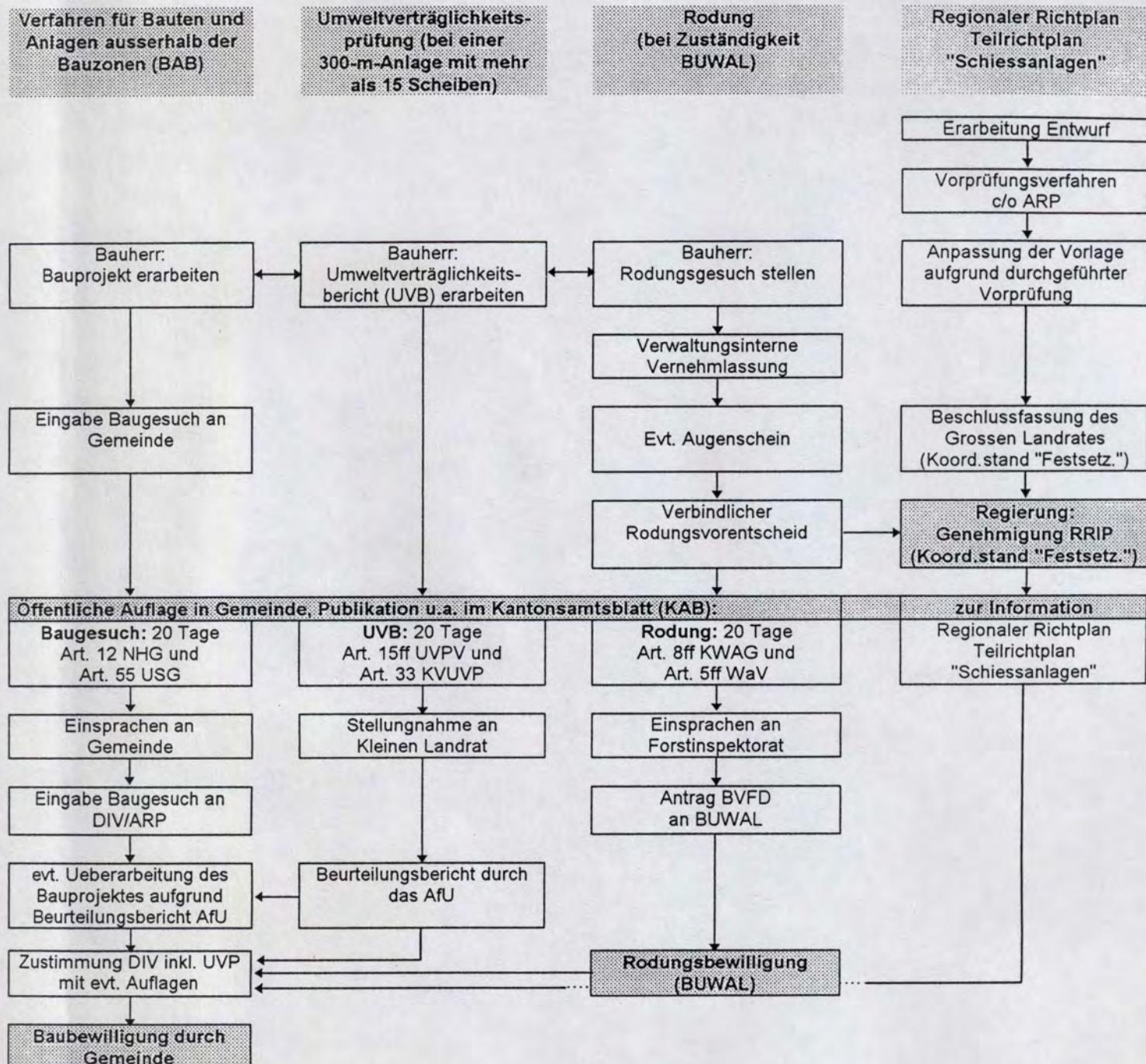
Beilage:

1. Schema „Verfahrensablauf für die Planung einer neuen regionalen Schiessanlage in der Landschaft Davos“
2. Stellungnahme des Amtes für Raumplanung vom 21. November 1996 zum Neubau einer regionalen Schiessanlage im Raum „Monstein - Station“

Verteiler:

- Landschaft Davos Gemeinde, Rathaus, 7270 Davos Platz (mit der Bitte um interne Verteilung inkl. Mitglieder der Schiessplatzkommission)
- Hans Laely, Fraktionsgemeindepräsident Monstein, Büel, 7278 Davos Monstein
- Schneider Ingenieure AG, z.H. Richard Arioli, Rossbodenstrasse 15, 7000 Chur
- Max Brunner, Parkstrasse 4, 7270 Davos-Platz
- Amt für Landschaftspflege und Naturschutz
- Amt für Umweltschutz
- Eidgenössischer Schiessoffizier Kreis 20, Major Hansjörg Hintermann, Postfach 59, 7015 Tamins
- Forstinspektorat (2)  
Rhätische Bahn (RhB), Planung/Projektierung, Bahnhofstrasse 25, 7000 Chur
- Tiefbauamt
- Departement des Innern und der Volkswirtschaft
- Amt für Raumplanung

**Landschaft Davos Gemeinde, Planung einer neuen regionalen Schiessanlage**  
**Verfahrensablauf**





**Amt für Raumplanung  
Graubünden**

**Ufficio cantonale  
di planificazione**

**Uffeci cantonal  
da planisaziun**

7001 Chur, 21. November 1996

Grabenstrasse 1  
Telefon 081 / 257 23 23  
Telefax 081 / 257 21 42

96-0978/Ga

**Kopie**

Landschaft Davos Gemeinde

7270 Davos Platz

**Landschaft Davos Gemeinde  
Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB)  
Neubau einer regionalen Schiessanlage, Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. August 1996 ersuchte uns Herr Ryffel vom Bauamt der Landschaft Davos um eine grundsätzliche Stellungnahme zum Bau einer gemeinsamen Schiessanlage für sämtliche Davoser Schiessvereine im Raume „Schmelzboden“ beim Landgut.

Die erste verwaltungsinterne Prüfung ergab relevante Probleme, so dass eine zweite ergänzende Vernehmlassung notwendig wurde. Am 8. November ging die letzte diesbezügliche Stellungnahme beim Amt für Raumplanung ein. Kopien der eingegangenen Stellungnahmen liegen diesem Bericht bei.

Die folgenden Äusserungen sind als kurze Zusammenfassung der im Zusammenhang mit der verwaltungsinternen Prüfung ermittelten Probleme und als Stellungnahme unserer Amtsstelle zu verstehen. In Anbetracht der verschiedenen Konflikte ist ein **Augenschein** unter Beteiligung sämtlicher involvierten Institutionen unumgänglich. Das Amt für Raumplanung ist gerne bereit, zu gegebener Zeit den Augenschein zu organisieren.

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Gemeinderichtplan der Landschaft Davos**

Der Gemeinderichtplan der Landschaft Davos wurde am 23. November 1993 von der Regierung zur Kenntnis genommen. Zivile Schiessanlagen sind gemäss Objektblatt 892.002 (Diagramm Raumordnung und Zeit) als Richtplanvorhaben von 3. Priorität bezeichnet und von der Bearbeitung zurückgestellt.

## 1.2. Planerische Voraussetzungen

Unabdingbare Voraussetzung für den Bau einer regionalen Schiessanlage ist die Festlegung des Standortes als **Festsetzung im Regionalen Richtplan!** Der Regionale Richtplan der Region Davos ist jedoch noch ausstehend.

Ziel der Richtplanung im Bereich der Schiessanlagen ist die haushälterische Nutzung des Bodens, die Bündelung der Lärmemissionen sowie die Schonung der Landschaft. Zur Erfüllung dieser Aufgabe drängt sich grundsätzlich eine Regionalisierung des Schiessbetriebes sowie kombinierte Anlagen (300 m-Anlagen, 50 und 25 m-Anlagen und Jagdschiessanlagen) auf. Die Bündelung des Schiessbetriebes an einem zentralen Standort ist in dieser Hinsicht zweckmässig, aber mangels planerischer Voraussetzungen zur Zeit **noch nicht realisierbar**.

Zum Grobstandort der neu vorgesehenen Schiessanlage fehlen Darlegungen, ob alternative Standorte geprüft wurden (Standortevaluation). Es ist somit unumgänglich, insbesondere angesichts der in der Folge aufgeführten Probleme zum vorliegenden Standort, eine Standortprüfung und -beurteilung sowie eine gesamthafte Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile bzw. der Nutzungskonflikte möglicher Standorte in der Region vorzunehmen.

Im Rahmen der Richtplanung ist für die aufzuhebenden Schiessanlagen ein Sanierungskonzept zu erarbeiten. Zudem ist das Richtplanvorhaben mit einer Regelung, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung, zu den aufzuhebenden Schiessanlagen zu ergänzen, wobei das Ziel der Abbruch der funktionslosen Anlagen sein sollte. Daraus ergibt sich, dass die Schiessanlagen, die aufgegeben werden, namentlich aufgeführt und das weitere Vorgehen festgelegt werden muss.

## 2. Regionale Schiessanlage, Standort Schmelzboden beim Landgut, Glaris

In bezug auf den fraglichen Standort Schmelzboden beim Landgut nehmen wir wie folgt Stellung:

### 2.1 Zonenzugehörigkeit

Der Standort des Bauvorhabens befindet sich gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Landschaft Davos Gemeinde im übrigen Gemeindegebiet, in der Forstwirtschaftszone, in der Gefahrenzone 1 und in der Gefahrenzone 2.

### 2.2 Standortgebundenheit

Das Vorhaben ist nach Massgabe von Art. 24 RPG bzw. unter dem Aspekt der Standortgebundenheit zu beurteilen. Ausschlussgründe zum Bau einer standortgebundenen Anlage liegen in allfälligen überwiegenden Interessen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 RPG lit. b. Die in der nachfolgenden Stellungnahme aufgegriffenen Probleme sind von unterschiedlicher Bedeutung. In diesem Sinne erlauben wir uns, die seitens der interessierten Amtsstellen eingegangenen Stellungnahmen in bezug auf den Standort „Schmelzboden“ beim Landgut zusammenzufassen und durch unsere eigenen Bemerkungen zu ergänzen.

## 2.3 Überwiegende Interessen

### 2.3.1. Verkehrssicherheit:

Das Tiefbauamt hält in seiner Stellungnahme vom 2. September 1996 klar fest, dass der geplanten Schiessanlage, so wie sie heute präsentiert wird, nicht zugestimmt werden könnte (Verkehrsgefährdung durch Knallerei).

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass für die Schiessanlage auch noch eine Zufahrt ab Kantonstrasse sowie genügend Parkplätze erforderlich wären, welche gemäss Strassengesetz einer Bewilligung bedürften. Gemäss TBA muss festgehalten werden, dass bereits heute für den Jagdschiessplatz zuwenig Parkplätze bestehen.

### 2.3.2. Umweltschutz:

Das Amt für Umweltschutz befürwortet in seiner Stellungnahme vom 19. September resp. vom 14. Oktober 1996 den Bau einer Schiessanlage für die Region Davos. Indessen bestehen noch **erhebliche Vorbehalte** gegenüber dem Vorhaben. Lärmberechnungen ergeben, dass das Wohnhaus an der Kantonstrasse Belastungswerte im Bereich des **Alarmwerts** aufweisen würde. Bezuglich des Bahnhofgebäudes Monstein sowie des Gebiets Rotsch kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass keine potentiell projektausschliessenden Konflikte in bezug auf die Lärmbelastung bestehen. Für den Betrieb der bestehenden Jagdschiessanlagen wird das Überschiessen Konsequenzen mit sich bringen. Personen ohne persönlichen Gehörschutz wären bei gleichzeitigem Schiessbetrieb in beiden Schiessanlagen schädlichen Immissionen ausgesetzt. Ein gleichzeitiger Betrieb beider Anlagen ist somit ausgeschlossen.

In bezug auf die Verkehrsgefährdung durch die Knallerei stellt das AfU fest, dass Verkehrsteilnehmer im Geschossknallbereich kurzfristig tatsächlich einer Lärmbelastung von 100 bis 105 dB ausgesetzt sein könnten, was ohne Warnung keinesfalls akzeptabel wäre. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der 300m- Anlage drängt sich zur Warnung der Verkehrsteilnehmer eine Signalisierung auf.

Ob eine Signalisierung als genügende Massnahme in Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit erachtet wird, ist zur Zeit noch offen. Am vorgesehenen Augenschein wird dieses Problem erörtert werden müssen.

### 2.3.3. Aspekte aus forstlicher Sicht (Wald/Gefahrenzone):

Die geplante Schiessanlage beansprucht Waldareal (Stellungnahme des Forstinspektors vom 19. September 1996). Im Rahmen des **Richtplanverfahrens ist der Rundungsvorentscheid zu erwirken!** Standorte ausserhalb des Waldes sind zu prüfen.

Der Scheibenstock der 300m- Anlage liegt in den Gefahrenzonen 1 und 2. Der Zugang zum Scheibenstock ist ebenfalls nur durch die Gefahrenzonen 1 und 2 möglich. Mögliche Gefahren sind: Trockenschneelawinen im Hochwinter, Nassschneelawinen im Frühjahr bis ca. Ende Mai und ganzjährig Steinschlaggefährdung.

Die Gefahrensituation im Bereich des Schützenhauses und der Kurzdistanz-Anlagen muss noch genauer abgeklärt werden.

#### 2.3.4. Sicherheitstechnik:

Grundsätzlich könnte die Neuanlage am vorgesehenen Standort in bezug auf sicherheitstechnische Aspekte realisiert werden (Stellungnahme des Eidg. Schiessoffiziers Kreis 20 vom 11. September 1996).

#### 2.3.5. Aspekte aus der Sicht der Rhätische Bahn:

Die Zufahrt zu den Schiessanlagen darf nur über gesicherte Bahnübergänge führen; die Bahn darf nicht à Niveau gekreuzt werden (Stellungnahme der RhB vom 30. August 1996). Die Schiessanlage muss mit einem Fussweg ab Haltestelle Davos Monstein verbunden werden. Der zu schützende Luftraum (Überschiesshöhe) muss einen künftigen Ausbau der Fahrleitungsanlage auf eine Gesamthöhe von ca. 12.00 m ein-kalkulieren.

#### 2.3.6. Landschaft:

Der Standort liegt ausserhalb von Inventarobjekten. Hingegen handelt es sich insgesamt um einen grossen Eingriff auf beiden Seiten des Tales. Zur Beurteilung des Bauvorhabens ist aus landschaftlicher Sicht prinzipiell ein Augenschein notwendig (Stellungnahme des Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz vom 6. September 1996).

#### 2.3.7. Bauten und Anlagen in der Gefahrenzone 1:

Der Scheibenstock der 300m- Anlage liegt in den Gefahrenzonen 1 und 2. Es wird darauf aufmerksam gemacht, das gemäss Art. 17 KRVO in der Gefahrenzone 1 keine Bauten erstellt und erweitert werden dürfen, die dem Aufenthalt von Mensch und Tier dienen. Gemäss Stellungnahme des Forstinspektorate vom 19. September 1996 ist im Bereich des Scheibenstocks mit Trockenschneelawinen im Hochwinter, mit Nass-schneelawinen im Frühjahr bis ca. Ende Mai und ganzjährig mit Steinschlag zu rechnen.

Es gilt somit zu prüfen, ob der Scheibenstock soweit verschoben werden kann, dass er vollständig ausserhalb der Gefahrenzone hoher Gefahr zu stehen kommt, was allenfalls mit einer Verschiebung in Richtung Südwesten der Fall sein könnte.

### 3. Zusammenfassung

Wie aus dem Resümee der anstehenden Probleme ersichtlich ist, muss der fragliche Standort aus überwiegenden Interessen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 RPG lit. b. sehr in Frage gestellt, wenn nicht gar ausgeschlossen werden. Unabdingbare Voraussetzung für den Bau einer regionalen Schiessanlage ist die Festlegung des Standortes als **Festsetzung im Regionalen Richtplan!**

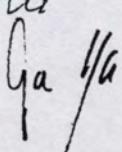
Es ist unumgänglich, angesichts der mannigfaltigen Probleme zum vorliegenden Standort im Rahmen des Richtplanverfahrens eine **Standortevaluation**, unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile bzw. der Nutzungskonflikte möglicher Standorte in der Region, vorzunehmen. Für die aufzuhebenden Anlagen ist ein Sanierungskonzepts zu erarbeiten. Für jene Anlagen ist, unter Berücksichtigung der BAB-Rahmenbedingungen, eine Regelung zur künftigen Nutzung zu konzipieren, wobei das Ziel der Abbruch der funktionslosen Anlagen sein sollte.

Im Rahmen des notwendigen Augenscheins müssen die anstehenden Probleme in bezug auf den fraglichen Standort „Schmelzboden“ beim Landgut erörtert werden. Es ist zudem empfehlenswert, dass die Alternativstandorte, die sich im Rahmen der Standortevaluation zum Richtplanverfahren herauskristallisiert haben, ebenfalls angeschaut werden können.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und bitten um Kenntnisnahme. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Raumplanung  
Graubünden

E. Bündi  
(E. Bündi) 

**Kopie an:**

- Departement des Innern und der Volkswirtschaft

**Beilage:**

- Kopien der eingegangenen Stellungnahmen